



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.25 RRB 1911/0923**  
Titel                       **Baugesetz, § 149.**  
Datum                     19.05.1911  
P.                         335

[p. 335] Mit Eingabe vom 21. April 1911 übermittelt der Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, unter anderem die Pläne für den Wohnhausanbau des A. Weidmann-Züst an der Seestraße zur Prüfung. Die Baukommission habe die Genehmigung der Umbaute gegen Revers auf dem die Baulinie überragenden Teil der Baute beschlossen. Er empfiehlt, dem Gesuche in dieser Weise zu entsprechen.

Die Baudirektion berichtet:

Das vorliegende Projekt ist nicht als Umbaute im Sinne von § 120 des Baugesetzes zu betrachten. Es handelt sich um einen 3,5 m breiten Anbau (Treppenhaus mit Terrasse) am Wohnhaus Nr. 658, welches hart an der Seestraße liegt und zirka 4,5 m über die genehmigte Baulinie vorspringt, sowie um die Erstellung eines Pavillons am Ökonomiegebäude Nr. 659 (Hintergebäude) und eines Brückenganges zwischen beiden Gebäulichkeiten. Das Treppenhaus wird hinter der Baulinie erstellt, die Terrasse (Entrée) nimmt das Vorgartengebiet ganz in Anspruch. Für die letztere ist eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 149 des Baugesetzes erforderlich. Da die Terrasse nur 3,5 m breit wird und nicht über das Hauptgebäude vorspringt, so kann dem Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Pläne für einen Terrassenanbau am Wohnhaus Nr. 658 des August Weidmann-Züst, an der Straße I. Klasse Nr. 1 (Seestraße) Thalwil, km 9,284 rechts, werden in Anwendung von § 149 des Baugesetzes genehmigt, unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne beim Regierungsrat eingeholte neue Bewilligung dürfen keinerlei Änderungen oder Arbeiten an der bewilligten Baute vorgenommen werden, als solche, die zum Unterhalt notwendig sind.

2. Sollte die Seestraße früher oder später verbreitert oder an derselben ein Trottoir erstellt und das Vorgartengebiet ganz oder teilweise zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen werden, so ist der Besitzer der Liegenschaft ohne weiteres verpflichtet, die Terrasse in seinen Kosten zu beseitigen.

II. Diese Bedingungen hat der Bauherr auf seine Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion vor Beginn der Bauarbeiten eine Bescheinigung hierüber zuzustellen.



III. Mitteilung an A. Weidmann-Züst, in Thalwil, unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat und die Notariatskanzlei Thalwil, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe, der Pläne (6 Stück).

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]